

Hauptsatzung

vom 29. August 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 27. August 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sowie Sitzungen des

Ortschaftsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. der Verwaltungsausschuss,
- 1.2. der Technische Ausschuss,

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

§ 5

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Jagd- und Fischereiwesen

§ 6

Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen,
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Waldbewirtschaftung,
- 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

IV. Bürgermeister

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

(3.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- Euro im Einzelfall;

(3.2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall;

(3.3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von

a) Personal im Kindergarten- und Kindertagesstättenbereich bis einschließlich Entgeltgruppe S 8a;

b) Aushilfsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

(3.4) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- Euro im Einzelfall;

(3.5) Die Stundung von Forderungen im Einzelfall

(3.5.1) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

(3.5.2) über 6 Monate bis zu 12 Monaten und bis zu einem Betrag von 25.000,-- Euro;

(3.6) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- Euro beträgt;

(3.7) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,-- Euro im Einzelfall; mit Ausnahme in den Ortschaften Glashütte-Kappel, und Sentenhart;

(3.8) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,-- Euro im Einzelfall;

(3.9) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall;

(3.10) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

(3.11) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;

(3.12) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

(3.13) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Baugesuchen mit einem Bauwert von bis zu 25.000,- Euro; soweit das Bauvorhaben für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

V. Ortsteile

§ 8

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Wald mit Wohnplatz Steckeln

1.2 Glashütte

1.3 Hippetsweiler

1.4 Kappel

1.5 Reischach

1.6 Riedetsweiler

1.7 Rothenlachen

1.8 Ruhestetten

1.9 Sentenhart

1.10 Walbertsweiler.

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 - 1.10 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Glashütte-Kappel, bestehend aus den Ortsteilen Glashütte und Kappel,
- 1.2 Sentenhart, bestehend aus dem Ortsteil Sentenhart,

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Glashütte-Kappel 8 Mitglieder,
 - 2.2 in der Ortschaft Sentenhart 7 Mitglieder.
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Glashütte-Kappel werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:
 - 3.1 Wohnbezirk Glashütte 4 Vertreter
 - 3.2 Wohnbezirk Kappel 4 Vertreter

§ 11

Zuständigkeit des Ortschaftsrates Glashütte-Kappel

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - (3.1) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - (3.2) die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - (3.3) der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - (4.1) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - (4.2) die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - (4.3) Regelungen im Zusammenhang mit der Belegung und Benutzung des Bürgersaales (Regelung der Benutzungsordnung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten),
 - (4.4) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

(4.5) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Pacht- bzw. Mietwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000,-- Euro,

(4.6) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,-- Euro, aber nicht mehr als 10.000,-- Euro,

(4.7) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von nicht mehr als 5.000,-- Euro im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 4 übertragen sind.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrates Sentenhart

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

(3.1) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

(3.2) die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

(3.3) der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

(4.1) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

(4.2) die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

(4.3) Regelungen im Zusammenhang mit der Belegung und Benutzung des Bürgersaales (Regelung der Benutzungsordnung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten),

(4.4) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

(4.5) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Pacht- bzw. Mietwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000,-- Euro,

(4.6) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,-- Euro, aber nicht mehr als 10.000,-- Euro,

(4.7) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von nicht mehr als 5.000,-- Euro im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 4 übertragen sind.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Örtliche Verwaltung

(1) In den Ortschaften Glashütte-Kappel und Sentenhart wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Ortsverwaltung Glashütte-Kappel und Ortsverwaltung Sentenhart.

VII. Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **15. September 2019** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.07.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist - der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wald, den 29. August 2019

M ü l l e r , Bürgermeister

Mit Änderungen vom:

19.02.2021

20.12.2023